

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1.) Haus & Grund Limburg e.V., im Folgenden kurz „Verein“ genannt, ist die Interessenvertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Limburg a. d. Lahn und Umgebung. Er führt den Namen Haus & Grund Limburg e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Limburg.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- 1.) Der Verein bezweckt – unter Ausschluss von Erwerbszwecken – auf freiwilliger Grundlage die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer sowie die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Angelegenheiten. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.
- 2.) Zum Zweck der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Hessen e.V., der Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e. V. ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum sowie Ehegatten gilt Satz 1 entsprechend.
- 2.) Ehegatten von Vereinsmitgliedern können als Mitglied aufgenommen werden und sind beitragsfrei. Für Verwitwete erlischt die Beitragsfreiheit.
- 3.) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über den der Vorstand entscheidet.
- 4.) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt.
Der Austritt ist frühestens nach 2-jähriger Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
Er ist spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
 - b) durch Tod.
Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d) durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Dem Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen widersprochen werden; der Widerspruch ist innerhalb dieser Frist schriftlich zu begründen.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden hören. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane sowie durch die Satzung zustehen.

- 2.) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.
- 3.) Die Inanspruchnahme der in § 4 Ziffer 1 und 2 genannten Beratungsdienste und Einrichtungen ist mit dem Beitrag abgegolten. Dies gilt nicht für die Fertigung von Korrespondenz sowie sonstige besondere Dienstleistungen. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind von den Mitgliedern nach einem vom Vorstand festzulegenden Aufwandsschlüssel zu erstatten.
- 4.) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
 - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
 - c) die Beiträge und sonstigen Vergütungen zu entrichten.

§ 5 Beiträge

- 1.) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.
Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zur Zahlung fällig und werden nach Möglichkeit im Einzugs-/Lastschriftverfahren erhoben.
Die Jahresbeiträge werden im April eines jeden Jahres eingezogen. Die Kosten für Rücklastschriften sind von den Mitgliedern zu tragen, sofern diese die Nichteinlösung zu vertreten haben.
- 2.) Beim Eintritt in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu zahlen.
Die Höhe des Aufnahmebeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag und den Aufnahmebeitrag ermäßigen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vereinsvorstand

§ 7 Vereinsvorstand

- 1.) Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu 4 Beisitzern.
- 2.) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3.) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender sind im Außenverhältnis jeweils einzelvertretungsberechtigt.
1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender sind von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt. Die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund gegeben ist.
- 4.) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb 1 Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 6.) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Er kann zur Erledigung bestimmter Arbeiten Mitarbeiter berufen oder Mitarbeiter einsetzen (Ausschuss).
- 7.) Der Vereinsvorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Einberufung soll innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres erfolgen. Ort, Tag und Zeit setzt der 1. Vorsitzende fest. Die Einladung hat in Textform spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen und muss Zeit, Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlussfassung.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Wahl und die Abberufung des Vereinsvorstandes, seines Stellvertreters und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
- d) die Benennung von 2 Kassenprüfern,
- e) die Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Aufnahmebeitrages,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.

2.) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden. Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

3.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern durch geheime Abstimmung.

4.) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt.

Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6.) Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Verkündungsorgane

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerzeitung und/oder der Tageszeitung.

§ 10 Kassenprüfung

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen-, Rechnungs- und Buchführung des Vereins. Die Kassenprüfer sind jährlich durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Über die Durchführung und das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderung

1.) Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung; sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2.) Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Satzungsänderung als besonderer Tagesordnungspunkt aufgeführt ist und die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 2.) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von acht Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
- 3.) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gem. § 2 oder für einen sozialen Zweck verwendet werden darf. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem bisherigen Vorstand als Liquidator.

§ 13 Gerichtsstand

- 1.) Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.
- 2.) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des 1. Vorsitzenden ein Schiedsgericht einberufen werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

§ 14 Datenschutzregelung

Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitgliedes auf.

- a) vollständigen Namen, Titel und akademischer Grad, Anschrift, Telefon, Telefax sowie E-Mailadresse, Geburtsdatum,
 - b) Bankverbindung,
 - c) Umfang des Immobilienbesitzes.
- 2.) Die persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
 - 3.) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitgliedes durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
 - 4.) Bei Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.